

Lesefassung der Benutzungsordnung für das Jugendzentrum und die Jugendräume der Stadt Langelsheim in der Fassung vom 29.01.2018 (Inkrafttreten 01.02.2018)

Benutzungsordnung

für das Jugendzentrum und die Jugendräume der Stadt Langelsheim

§ 1 Umfang der Nutzung

- (1) Die Stadt Langelsheim stellt das Jugendzentrum im Stadtteil Langelsheim und je einen Jugendraum in den Stadtteilen Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz, Bredelem und Astfeld als Einrichtungen der Jugendpflege zur Verfügung. Sie sollen als Begegnungsstätte der Langelsheimer Jugend dienen.
- (2) Andere Benutzungszwecke bedürfen einer Sondererlaubnis der Stadt. Eine Benutzung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzung des Jugendzentrums und der Jugendräume ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, gebührenfrei.
- (4) Die Benutzungsordnung für das Jugendzentrum und die Jugendräume der Stadt Langelsheim ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten wird diese anerkannt.
- (5) Das Jugendzentrum und die Jugendräume werden von der Stadt Langelsheim unterhalten, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums sowie der Jugendräume werden durch örtlichen Aushang bekanntgegeben.
- (2) Das Betreten und Benutzen des Jugendzentrums sowie der Jugendräume ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Das Jugendzentrum und die Jugendräume können während der Urlaubszeit sowie bei Krankheit und der Durchführung von Sonderveranstaltungen geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 3 Pflichten der Besucherinnen/Besuchern

- (1) Das Jugendzentrum und die Jugendräume sowie die dazugehörigen Einrichtungen sind von jeder Besucherin/jedem Besucher stets pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Den Weisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
- (2) Bei der Benutzung hat jede Besucherin/jeder Besucher insbesondere:
 1. das Jugendzentrum und die Jugendräume nur in den jeweils durch die Aufsichtsperson freigegebenen Räumen zu benutzen. Eine Benutzung anderer Räume ist nicht gestattet.

2. die technischen Gegenstände im Jugendzentrum und in den Jugendräumen nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson zu benutzen.
 3. Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 4. Fahrzeuge aller Art auf den zugewiesenen Parkflächen abzustellen.
- (3) Nicht gestattet ist:
1. das Öffnen der Fenster in den Fluren und in den Treppenhäusern sowie im Keller.
 2. Veränderungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen vorzunehmen.
 3. das Mitbringen, Verzehren und Verkaufen von Alkoholischen Getränken und Mitteln, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen auf den Grundstücken und in den Gebäuden.
 4. der Konsum von Tabakwaren aller Art auf den Grundstücken und in den Gebäuden.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt Langelsheim stellt den Besucherinnen und Besuchern das Jugendzentrum und die Jugendräume mit allen Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Die durch die Stadt Langelsheim beauftragte Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Räume sowie Einrichtungsgegenstände vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Jede Besucherin/jeder Besucher haftet für alle Schäden die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit diese schuldhaft verursacht wurden. Sind für den entstandenen Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (4) Die Stadt Langelsheim übernimmt keine Haftung für die von den Besucherinnen und Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Langelsheim fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5 Besondere Bestimmungen

- (1) Die mit der Aufsicht beauftragte Person hat bei jeder Benutzung ein Benutzungsbuch zu führen, in dem die an dem Tag angebotenen Aktionen sowie die Besucheranzahl einzutragen sind.
- (2) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JSchG) sind einzuhalten.
- (3) Mit der Zubereitung von Speisen und Getränken dürfen nur Personen beauftragt werden, die nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) belehrt worden sind. Die Belehrung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.
- (4) Bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 in der jeweiligen gültigen Fassung oder dem Auftreten derselben (z.B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Läuse u.a.) bei einer Besucherin/einem Besucher oder innerhalb ihrer/seiner Wohngemeinschaft darf sie/er das Jugendzentrum und die Jugendräume nicht besuchen.

- (5) Stellt die mit der Aufsicht beauftragte Person des Jugendzentrums oder der Jugendräume die Erkrankung eines Kindes oder Jugendlichen fest, so werden die Eltern (Sorgeberechtigten) sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- (6) Die mit der Aufsicht beauftragte Person hat die Stadt Langelsheim unverzüglich von schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu verständigen.
- (7) Die Stadt Langelsheim, vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, sowie die durch sie/ihn beauftragte Aufsichtsperson übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung feststellt, oder ihren Weisungen nicht Folge geleistet wird, die betreffende Person oder die betreffenden Personengruppen aus dem Jugendzentrum bzw. den Jugendräumen und von den dazugehörigen Grundstücken zu verweisen.
- (8) Besucherinnen/Besucher, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen haben, können zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Benutzung des Jugendzentrums sowie der Jugendräume ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Langelsheim vom 14.02.1992 und die Haus- und Besucherordnung für das integrierte Kinder- und Jugendzentrum der Stadt Langelsheim vom 01.09.1993 außer Kraft.

Langelsheim, den 29.01.2018

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Ingo Henze